

Statuten

1. Name des Vereins

Unter dem Namen „Childcare Service Schweiz“ (abgekürzt: CSCH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Zürich.

3. Zweck des Vereins

Die Organisation Childcare Service will die Lücke zwischen den vorwiegend sozialorientierten Kinderbetreuungs-Institutionen und der Wirtschaft schliessen. Zu diesem Zweck unterstützen die bestehenden regionalen Vereine Arbeitgeber und Eltern in der Suche eines optimalen Betreuungsangebotes. Sie arbeiten eng mit Anbietern von Betreuungsinstitutionen zusammen und koordinieren die bestehenden Angebote.

Der Verein „Childcare Service Schweiz“ übernimmt die Funktion einer Dachorganisation der bestehenden regionalen Vereine und Partnerorganisationen. Als Dachorganisation bezweckt er die Entwicklung der Strategie, die Koordination der Regionen sowie die Akquisition und Pflege der schweizweiten Mitglieder. Er hält die Lizenzrechte am Produkt Childcare Service, repräsentiert den CSCH nach aussen und nimmt die übergreifenden Aufgaben im Rahmen der Kommunikation und PR wahr.

Der Verein kann mit anderen Institutionen im Bereich der Kinderbetreuung Partnerschaften eingehen, sich mit ihnen zusammenschliessen, solche unterstützen oder neu gründen sowie selber Kinderbetreuungseinrichtungen errichten und betreiben. Er kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

4. Mittel des Vereins

- 4.1. Der Verein finanziert sich einerseits durch Lizenzgebühren der regionalen Vereine sowie durch Anteile der Mitgliederbeiträge. Details sind im Anhang 1 geregelt.
- 4.2. Andererseits finanziert sich der Verein durch Sponsor- und Gönnerbeiträge sowie durch Einkünfte von Aktionen und anderen Aktivitäten.
- 4.3. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht und eine persönliche Haftung der Mitglieder sind ausgeschlossen.

5. Organe des Vereins

5.1. Die Organe des Vereins sind:

5.1.1 die Generalversammlung

5.1.2 der Vorstand

5.1.4 die Revisionsstelle

5.1.5 die Geschäftsstelle

5.2. Die Generalversammlung

5.2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand schriftlich, spätestens zwanzig Tage im voraus einberufen.

5.2.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

5.2.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, nämlich

- durch Beschluss der Generalversammlung

- durch Beschluss des Vorstandes

- wenn mindestens ein Zehntel der Mitgliederstimmen dies verlangen, wobei ein solches Begehren schriftlich mit Angabe des Zweckes und der Traktanden an den Vorstand gestellt werden muss.

5.2.4 Die Generalversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit für einen Beschluss verlangen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

5.2.5 Für Abstimmungen über Auflösung des Vereins und Vereinigung mit einer anderen juristischen Person müssen mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder, welche mindestens die Hälfte der Mitgliederstimmen vertreten, anwesend sein. Falls dieses Quorum nicht erreicht wird, kann eine zweite Generalversammlung, welche frühestens 60 Tage nach der ersten Versammlung stattfindet, einberufen werden. An dieser zweiten Generalversammlung ist das Anwesenheitsquorum nicht mehr erforderlich. In beiden Fällen ist für die genannten Geschäfte die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

5.2.6 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vereinsvorstandes.

5.2.7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein oder mehrere Mitglieder, welche gemeinsam mindestens 5 Stimmen haben, die geheime Stimmabgabe verlangen.

5.2.8 Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung,

Rechtsgeschäfte, Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder einem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft oder die eigene Firma betroffen ist.

5.2.9 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

A. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren, sowie von anderen Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.

B. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.

C. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.

D. Genehmigung des Budgets und Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.

E. Festsetzung des Reglements über Mitgliederbeiträge für schweizweite Mitglieder.

F. Aufnahme von Krediten, Übernahme oder Gründung oder Beteiligung von und an neuen Vereinen und an anderen juristischen Personen oder Institutionen.

H. Genehmigung von Reglementen.

I. Änderung oder Ergänzung der Statuten.

J. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Personen.

K. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand oder Beirat an sie überwiesenen Geschäfte.

L. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

5.3. Der Vorstand

5.3.1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Personen. Jeder Regionalverein hat Anspruch auf einen Sitz. Die Geschäftsführenden der Regionen können nicht als Mitglied in den Vorstand gewählt werden. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist im Übrigen auf die Bedürfnisse der regionalen Vereine und der schweizweiten Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten, welche / r von der Generalversammlung gewählt wird, selbst. Der Vorstand schlägt der Generalversammlung jeweils mindestens ein Vorstandsmitglied eines Kollektivmitgliedes zur Wahl vor.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Das Präsidium soll dabei in der Regel auf ein Vorstandsmitglied eines anderen Kollektivmitgliedes übergehen. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Die Amtsdauer beginnt und endet jeweils an der ordentlichen Generalversammlung.

5.3.2. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist ermächtigt, Fachpersonen beratend beizuziehen und Ausschüsse zu bilden.

5.3.3 Der Vorstand entscheidet über alle ihm von der Generalversammlung oder durch Gesetz oder Statuten übertragenen Aufgaben. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

A. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die ganze Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.

B. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.

C. Vertretung des Vereins nach Aussen.

D. Finanzplanung, Finanzführung und Finanzkontrolle.

E. Einberufung der Generalversammlung.

F. Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals sowie Leitung und Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle.

G. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, der Abstand von solchen und der Abschluss von Vergleichen.

H. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

5.3.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Geschäftsführenden der regionalen Vereine und von CSCH nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

5.3.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

5.3.6 Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg schriftlich gültig beschliessen. In diesem Fall muss die Entscheidung einstimmig sein. Jedem Mitglied steht das Recht zu, die Behandlung des Geschäfts in der Sitzung zu

verlangen.

5.3.7 Der Vorstand führt über seine Sitzungen und Beschlüsse Protokoll.

5.4. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine Revisorin/einen Revisor, die/der nicht Vereinsangehörige/r sein muss.

Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen und Buchführung, Belege, Kassabestand und legt der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor.

6. Mitglieder

6.1. Mitglieder des Vereins sind die regionalen Vereine (Kollektivmitglieder) sowie die schweizweiten Mitgliedsfirmen (Einzelmitglieder). Jedes Einzelmitglied ist zugleich Mitglied derjenigen regionalen Vereine, deren Leistungen es benötigt. Aus diesen regionalen Mitgliedschaften ergeben sich keine Kostenfolgen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

6.2. Jedes Einzelmitglied hat 1 Stimme. Jedes Kollektivmitglied hat 2 Stimmen.

6.3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende des Vereinsjahrs. Die Erklärung hat bis spätestens sechs Monate vor dem Ende des Vereinsjahrs zu erfolgen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

7. Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind je am 31. Januar, bei neuen Mitgliedern im Zeitpunkt des Eintritts in den Verein fällig.

8. Auflösung

Die Generalversammlung kann unter Beachtung der Quoren gemäss Ziff. 5.2.5 die Auflösung des Vereins beschliessen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung. Das Vermögen ist dem Zweck des Vereins entsprechend auf dem Gebiet der Kinderbetreuung zu verwenden.

9. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind gemäss Gründungsprotokoll an der Gründungsversammlung vom 21. Mai 2007 in Basel angenommen worden.

Basel, 21. Mai 2007

Anhang 1:

Reglement über die Mitgliederbeiträge und Lizenzgebühren

1. Die jährlichen Mitgliederbeiträge für die Kollektivmitglieder des Childcare Service Schweiz betragen 3 % der vereinnahmten Mitgliederbeiträge per Ende des vorangegangenen Jahres. Davon ausgenommen sind die Anteile der Mitgliedsbeiträge der schweizweiten Mitglieder (Einzelmitglieder).

Die Mitgliederbeiträge der Einzelmitglieder betragen:

Anzahl Mitarbeitende	Jahresbeitrag
bis zu 50	2000
bis zu 200	5000
bis zu 300	7000
bis zu 500	10000
bis zu 1000	18000
bis zu 1500	20000
bis zu 2000	25000
bis zu 3000	30000
bis zu 5000	40000
bis zu 10000	50000
bis zu 20000	60000
bis zu 30000	70000
bis zu 40000	80000
bis zu 50000	90000
über 50000	95000

Davon erstattet Childcare Service Schweiz 85% an die regionalen Vereine und Partner im Verhältnis der regionalen Verteilung der Arbeitsplätze des Vereinsmitglieds. Die Ansprüche der regionalen Vereine werden 10 Tage nach Eingang der Mitgliederbeiträge fällig.

2. Die Lizenzgebühren betragen CHF 3'000 pro Jahr pro Lizenznehmer. Rechte und Pflichten aus der Lizenzvergabe sind separat in einem schriftlich abgeschlossenen Vertrag geregelt.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag sowie die Lizenzgebühren werden jeweils auf Anfang eines Vereinsjahres fällig.

Tritt ein Mitglied während eines laufenden Vereinsjahres dem Verein bei, ist lediglich der Mitgliederbeitrag für das angebrochene und die bis zum Jahresende verbleibenden Quartale geschuldet.

Der Mitgliederbeitrag gemäss Ziff. 1 gilt gleichzeitig als Maximalbeitrag, den ein Mitglied an den Verein zu bezahlen hat. Davon ausgenommen sind separate Vereinbarungen mit Mitgliedern betreffend Sponsoring, spezielle Leistungen etc.

4. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 21. Mai 2007 in Kraft.